

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2020
gültig ab 01.08.2020**

Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung ab dem 01.08.2020 wie folgt geändert:

A.

Allgemeine Zuständigkeiten

I. Direktorin des Amtsgerichts Rasche-Iwand:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG und Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG) im Buchstabenbereich D, O, R und V
2. Insolvenzsachen mit der Endziffer 0

Vertreter: 1a) RAG Schröder zu 1.
1b) RAG Buckels zu 2.
2a) RAG Glettenberg zu 1.
2b) RinAG Förster zu 2.

II. RinAG (stellvertretende Direktorin) Knickrehm:

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit die Betroffenen sich in Goch und in Kleve aufhalten, soweit nicht unter V. anderweitig zugewiesen

Vertreter: 1) RAG Schultze
2) RAG Gallasch

III. RAG (weiterer aufsichtsführender Richter) Schultze

1. Von den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts die Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW
2. Fixierungssachen im Strafvollzug, Maßregelvollzug, Untersuchungshaftvollzug und Sicherungsverwahrungsvollzug für Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

3. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) soweit die Betroffenen sich in Kalkar, in Uedem oder in Bedburg-Hau in der Klosterresidenz, im Altenpflegeheim Haus Simon oder im Betreuungszentrum Altes Rathaus aufhalten

Vertreter: 1) RAG Gallasch
2) RinAG Knickrehm
3) RAG Schröder zu 1. und 2.

IV. RAG Buckels:

1. Bestand der Abteilung 28
2. Bestand der Abteilung 3, Endziffern 7 – 9
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 4 – 9
5. Beratungshilfesachen
6. richterliche Geschäfte in Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen
7. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 0 und 1

Vertreter: 1a) RinAG Adamhanoglu zu 1.-3., 5., 6.
1b) RinAG Förster zu 4.
1c) RAG Glettenberg zu 7.
2) RAG Dr. Brzoza

V. RAG Gallasch:

Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW, soweit die Betroffenen sich in Kranenburg, in Bedburg-Hau, soweit nicht unter III.3. anderweitig zugewiesen, in Kleve im Seniorenzentrum Willibrordhaus Kellen, Pflegeheim St. Georg, St. Josef Haus für Senioren Griethausen, Alten- und Pflegeheim Mühle Keeken, Altenheim Evangelische Stiftung, Seniorenheim Herz-Jesu, Seniorenzentrum Franziskushaus, Seniorenhaus Burg Ranzow, Seniorenresidenz zum Tiergarten, Alten- und Pflegeheime der Clivia-Gruppe, Einrichtung Haus Hoffmann, Bödickerstr. 23, in einer Caritas Wohngruppe „Die Münze“ (An der Spoy 18, Königsgarten 19, Peiterstrasse 13, Brodhof 9, Rolandstraße 7, Triftstraße 141), einer Einrichtung des LVR-HPH Netz Niederrhein (Querallee 5, Treppkesweg 68, Brodhof 2, Peiterstrasse 16), in einer Wohneinrichtung der Lebenshilfe (Wagnerstr. 8-10, Dorfstraße 27a und

27 b, Am Freudenberg 31, Hohe Straße 11) oder einer Wohneinrichtung von Papillon (Meissnerstr. 9 und 11, Mittelweg 50 - 52) aufhalten

Vertreter: 1) RinAG Knickrehm
2) RAG Schultze

VI. RinAG Klostermann:

1. Bestand der Abteilung 35
2. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9 b) jj.

Vertreter: 1) RinAG Förster
2) RAG Buckels

VII. RAG Schröer:

1. Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG) im Buchstabenbereich A, E, P, Q, S, T, U, W, Y
2. Nicht verteilte richterliche Geschäfte

Vertreter: 1) DinAG Rasche-Iwand
2) RinAG Biersching

VIII. RAG Kassenbeck:

1. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht
2. Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht, Strafrichtersachen und Bußgeldsachen, soweit Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder Steuerordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden ist. Ausgenommen sind Verfahren nach dem Kfz.-Steuer-Gesetz, wenn die Tat nicht gleichzeitig einen Verstoß gegen Zoll- und/oder Steuerstrafrecht oder Zoll- und/oder -Steuerordnungswidrigkeitenrecht darstellt sowie Verfahren, in denen dieselbe Handlung eine Straftat nach dem BtMG ist
3. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich G
4. Bewährungsüberwachungen gem. § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters mit dem Buchstaben G, Urteile in einer Steuerstrafsache i.S. von VIII.2 dieses Geschäftsverteilungsplans oder eines Schöffengerichts betreffen

Vertreter: 1) RinAG Vonderschen
2) Richterin Engels

IX. RinAG Vonderschen

1. Vorsitz im Jugendschöffengericht
2. Jugendrichtersachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende

3. Vollzugsleiterin und Vollstreckungsleiterin in Verfahren wie zu 1. und 2.
4. einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind
5. Auswahl und Auslosung aller Schöffen
6. Aufgaben des Güterichters nach § 278 V ZPO

Vertreter: 1a) RAG Kassenbeck zu 1.- 5.
 1b) RinAG Förster zu 6.
 2) Richterin Hermsen zu 1.-5.

X. RAG Glettenberg:

1. Familiensachen (ausgenommen Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich B, C, F, H, I, J, X, Z
2. Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG
3. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 2, 3, 6 und 9

Vertreter: 1a) RinAG Biersching zu 1. und 2.
 1b) RAG Dr. Brzoza zu 3.
 2a) RAG Schröder zu 1. und 2.
 2b) RAG Buckels zu 3.

XI. RinAG Biersching

Familiensachen (ausgenommen Unterbringungssachen gem. § 151 Nr. 6 und 7 FamFG sowie Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG) im Buchstabenbereich G, K, L, M, N

Vertreter: 1) RAG Glettenberg
 2) DinAG Rasche-Iwand

XII. RinAG Förster

1. Beisitz im erweiterten Schöffengericht, auch im Zuständigkeitsbereich Zoll- und Steuerstrafrecht (VIII 2.)
2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende auch nach Übergang ins Strafverfahren gemäß § 81 OWiG (soweit nicht unter VIII.2. eine Sonderregelung getroffen ist) einschließlich der Vollstreckung in diesem Bereich
3. Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene sowie Jugendliche und Heranwachsende
4. Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehafthsachen) einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehafthsachen

5. Insolvenzsachen mit den Endziffern 1, 2 und 3
6. Aufgaben des Güterrichters nach § 36 V FamFG

Vertreter: 1a) RinAG Klostermann zu 1. bis 4.
1b) RAG Buckels zu 5.
1c) RinAG Vonderschen zu 6.
2a) RinAG Vonderschen zu 2. und 3.
2b) DinAG Rasche-Iwand zu 5.
2c) RAG Hermsen zu 1. und 4.

XIII. RinAG Adamhanoglu

1. Bestand der Abteilungen 36 und 3, Endziffern 0-6
2. Teilnahme am Turnussystem: siehe B. 9b)jj
3. Landwirtschafts- und Höfesachen, landwirtschaftliche Endschuldung
4. Nachlasssachen
5. Grundbuchsachen sowie Verfahren gem. § 7 Abs. 3 Erbbaurechtsgesetz
6. richterliche Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Vollstreckungserinnerungen nach § 766 ZPO
7. Personenstandssachen
8. Adoptionssachen gem. § 111 Nr. 4 FamFG

Vertreter: 1) RAG Schröer
2a) RAG Buckels zu 1. bis 3.
2b) RinAG Biersching zu 4. bis 8.

XIV. RiAG Dr. Brzoza

1. Bestand der Abteilung 30
2. Bestand der Abteilung 29
3. Teilnahme am Turnussystem: siehe B.9 b)jj
4. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§ 375 FamFG) mit den Endziffern 4, 5, 7 und 8

Vertreter: 1) RAG Buckels
2a) RinAG Förster zu 1., 2. und 3.
2b) RAG Glettenberg zu 4.

XV. Richterin Engels

1. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich A bis F, soweit nicht unter VIII. 2. eine Sonderregelung getroffen ist

2. Einzelne richterliche Anordnungen (Gs und GsT), soweit Erwachsene betroffen sind
3. Entscheidungen nach PoIG NRW und nach BPoIG
4. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich A bis F betreffen, mit Ausnahme von Steuerstrafsachen i.S. von VIII.2. dieses Geschäftsverteilungsplans

Vertreter: 1) Richterin Hermsen
 2) RAG Kassenbeck
 3) RinAG Vonderschen

XVI. Richterin Hermsen

1. Strafrichtersachen im Buchstabenbereich H bis Z, soweit nicht unter VIII. 2. eine Sonderregelung getroffen ist
2. Bewährungsüberwachungen gem. § 462a Abs. 2 S. 2 StPO, soweit sie Urteile eines Strafrichters aus dem Buchstabenbereich H bis Z betreffen, mit Ausnahme von Steuerstrafsachen i.S. von VIII.2. dieses Geschäftsverteilungsplans
3. Privatklagesachen

Vertreter: 1) Richterin Engels
 2) RinAG Vonderschen

B. Hinweise und besondere Regelungen

1)

Einzelne richterliche Anordnungen (Gs), die dem zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht vorbehalten sind, erledigt der für die Eröffnungsentscheidung zuständige Richter.

2)

Rechtshilfe erledigt der Richter, der bei originärer örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve zuständig wäre, soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist.

3)

Über die Entbindung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen (§ 54 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts. Ihm obliegt auch die Entscheidung über Unerreichbarkeit eines Schöffen (§ 54 Abs. 2 S. 4 GVG).

4)

Sind in einer Haftsache Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene beschuldigt, so ist der Haftrichter für Jugendliche/Heranwachsende zuständig.

5)

Wiederaufnahmeverfahren: Strafverfahren, für die die Zuständigkeit nach § 140a GVG dem Amtsgericht Kleve übertragen ist, nimmt derjenige Richter wahr, der nach der Geschäftsverteilung originär zuständig wäre.

6)

Richterablehnung: Für Entscheidungen über Richterablehnungen sind zuständig:

- a) RAG Schröer
- b) RAG Schultze
- c) RAG Gallasch

zu b) und c) als Vertreter und insoweit, als RAG Schröer selbst betroffen ist, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Betroffen ist auch derjenige Richter, der erster Vertreter des Richters ist, gegen den sich die Ablehnung richtet oder der Selbstablehnungsanzeige erstattet.

7)

Die aus der Revisionsinstanz gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen gehen an den jeweiligen Vertreter. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeitssachen.

8)

Abgabe an eine andere Abteilung: In Zivilsachen sowie in Familiensachen ist eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins zulässig. In Strafsachen kann eine Abgabe bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens, in OWi-Sachen bis zur Bestimmung eines Termins erfolgen. Im Übrigen bleibt in Zivilsachen und Familiensachen eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, damit weiter befasst, auch wenn sich später herausstellt, dass eine andere Abteilung für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet würde.

9)

a)

Zuständigkeit in Insolvenzverfahren und Familiensachen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Der Name einer Firma steht dem Zunamen eines Beklagten, Antragsgegners usw. gleich, wobei bei Firmen Vornamen außer Betracht bleiben (z.B. Peter Müller ist maßgebend **M**). Bei zusammengesetzten Namen oder Firmen

entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteiles (Beispiel: **M**üller-Schulze). Namensteile wie z.B. "von", "van", "de", "zu" u.ä. bleiben für die Zuständigkeitsregelung außer Betracht (Beispiel: van de **K**amp); ebenso Namensbestandteile wie "Dr.", "Freiherr" usw. Sind die Firma und deren Inhaber in der Klage usw. genannt, ist nur der Zuname des Inhabers maßgebend. Bei juristischen Personen - einschließlich der KG - ist der erste Buchstabe des im entsprechenden Register eingetragenen oder in der genehmigten Satzung enthaltenen Namens maßgeblich. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend. Bei einer anderen buchstabenmäßigen Aufteilung der Abteilungen, Auflösung oder Neueinrichtung von Abteilungen findet eine Abgabe von Sachen, wenn nichts anderes geregelt ist, nicht statt.

Für Familiensachen gilt im Übrigen: In allen Familiensachen ist für mehrere Sachen, die dieselben Beteiligten unterschiedlichen Namens sowie für mehrere Sachen, die dasselbe Kind betreffen, die Abteilung zuständig, bei der die erste Sache anhängig geworden und noch anhängig bzw. rechtshängig ist; dies gilt auch bei Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit in der 2. oder höherer Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Im Übrigen ist für sämtliche Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des betroffenen Kindes maßgebend, bei mehreren betroffenen Kindern unterschiedlichen Namens der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des jüngsten Kindes. Wenn im Übrigen Antragsgegner eine Behörde ist, ist der Nachname des Antragstellers maßgebend. Führen verheiratete oder geschiedene Eheleute einen Ehenamen, so ist dieser maßgebend.

b)

Zuständigkeit im Turnussystem in Zivilprozesssachen: Die Verteilung der ab 1. April 2002 eingehenden Zivilprozesssachen (einschließlich der AR-Sachen) erfolgt im Turnussystem. Gleiches gilt für die bis einschließlich 31. März 2002 eingegangenen Sachen, die zwischenzeitlich nicht betrieben bzw. nicht in eine Abteilung "umgeschrieben" worden sind und nunmehr wieder aufgenommen werden.

aa.

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die Eingänge, soweit es um richterliche Aufgaben geht, mit dem Tagesdatum versehen und in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend nummeriert. Anschließend werden sie in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die für den jeweiligen Richter zuständige Geschäftsstelle gemäß der nachfolgend unter „jj.“ festgelegten Turnusanzahl in der dortigen Reihenfolge a) bis j) auf die Richter verteilt und mit Aktenzeichen versehen. Die Reihenfolge des Vorjahres setzt sich jeweils im nachfolgenden Jahr fort.

bb.

Die Eingangsgeschäftsstelle und die Abteilungsgeschäftsstellen dürfen Neueingänge nicht vom Einreicher zum Zwecke der Eintragung und/oder Verteilung entgegennehmen.

cc.

Eine Klage, die nach einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag zur Entscheidung berufen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt.

dd.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach bestehende Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

ee.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Kleve nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

ff.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner - insbesondere nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren - gelten für den Turnus als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – beim Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Annahmestelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand der Verfahren.

gg.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues, von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Abteilung. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

hh.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, die die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ii.

Abgaben finden mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Geschäftsverteilung genannten Fälle nicht statt. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend.

jj.

In Zivilsachen gilt folgender Turnus:

- | | | | | | |
|----|-------------------|--------------|---|-----------|---------|
| a) | RAG Buckels | Turnusanzahl | 3 | Abteilung | 28 (10) |
| b) | RinAG Klostermann | Turnusanzahl | 8 | Abteilung | 35 (13) |
| c) | RiAG Dr. Brzoza | Turnusanzahl | 3 | Abteilung | 30 (12) |
| d) | RinAG Adamhanoglu | Turnusanzahl | 2 | Abteilung | 36 (14) |
| e) | RAG Buckels | Turnusanzahl | 2 | Abteilung | 3 (101) |
| f) | RinAG Adamhanoglu | Turnusanzahl | 2 | Abteilung | 3 (9) |

c)

Zuständigkeit in Insolvenzsachen: Ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit nach Endziffern der Eingangsnummern besteht folgende vorrangige Zuständigkeit:

aa)

War oder ist gegen den Schuldner bereits ein Verfahren anhängig, so geht jedes weitere Verfahren an den für das Erstverfahren zuständigen Richter.

bb)

Im Falle eines engen wirtschaftlichen Sachzusammenhanges bei Verfahren gegen mehrere Schuldner besteht eine einheitliche Zuständigkeit des für das erste (älteste) Verfahren zuständigen Richters. Ein enger wirtschaftlicher Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben bei Verfahren betreffend

- eine GmbH und Co KG und ihre Kommanditisten oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und Co KG,
- eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter, ferner auch nur gegen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- verschiedene Tochterunternehmen einer "Holding" untereinander und/oder in Verbindung mit dem Mutterunternehmen,
- eine GmbH, eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und eine Einzelfirma, deren Inhaber der oder ein Geschäftsführer jener GmbH ist,
- Eheleute in Verbraucherinsolvenzverfahren

d)

Zuständigkeit in Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens der in der Anklageschrift (Antragsschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen).

Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Beschuldigte (Betroffene) Einspruch ein, so ist der Nachname des ältesten von ihnen entscheidend. Lässt sich hiernach aus den Akten eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Name des nach dem Alphabet ersten Angeklagten (Beschuldigten, Betroffenen). Bei Abtrennung eines Verfahrens ändert sich die einmal begründete Zuständigkeit

nicht. Bei Verbindung mehrerer Verfahren bleibt der Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

e)

Zuständigkeit in Registersachen:

Bei **Umwandlungen** im Sinne von §§ 1 ff Umwandlungsgesetz ist bei an sich gegebenen mehreren richterlichen Zuständigkeiten für die gesamte Angelegenheit zuständig:

- bei *Verschmelzungen*: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die übertragende Gesellschaft fällt;
- bei *Spaltungen und Vermögensübertragungen*:
 - zum Zwecke der Aufnahme: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die aufnehmende Gesellschaft fällt; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;
 - zum Zwecke der Neugründung: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die neugegründeten Gesellschaften fallen; sind danach mehrere Richter zuständig, ist derjenige Richter für alle Eintragungen zuständig, in dessen Zuständigkeit die aufgespaltene Gesellschaft fällt;
- beim Formwechsel: derjenige Richter, in dessen Zuständigkeit (s. oben A.) die juristische Person neuer Rechtsform fällt; wird bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG oder KG zugleich eine neue (Komplementär-)GmbH oder -AG gegründet, so ist für die Eintragung auch dieser neuen Gesellschaft derjenige Richter zuständig, der die Umwandlung bei der ursprünglichen Rechtsform einzutragen hat;

Auch alle weiteren Anmeldungen erledigt dieser Richter in den obigen Umwandlungsfällen mit.

10)

Vertretung: Fallen der erste, der zweite und evtl. dritte Vertreter eines Richters aus, so tritt an die Stelle des letztausfallenden Richtervertreeters derjenige Richter, der diesem im Dienstalter - bei gleichem Dienstalter im Lebensalter - nachfolgt, beginnend mit dem nächst dienstjüngeren bzw. lebensjüngeren. Dem Dienstjüngsten folgt der Dienstälteste. Ist ein Vertreter verhindert, so wird er nicht nachträglich zur Vertretung herangezogen.

Richter, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB sind, nehmen an Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur im Rahmen der für sie in diesem Geschäftsverteilungsplan namentlich festgelegten Vertretungen teil.

Für die Vertretung im Beisitz im erweiterten Schöffengericht scheidet aus: DinAG Rasche-Iwand und RinAG Knickrehm sowie die Richter, die sonst vertretungsweise für den Vorsitzenden eintreten müssen.

11)

Bereitschaftsdienst

An allen Tagen der Woche steht beim Amtsgericht Kleve ein Bereitschaftsdienst der Richter zur Verfügung, der für alle unaufschiebbaren Richterdienstgeschäfte gemäß der nachfolgenden Regelungen zuständig ist. Den Bereitschaftsdienst nehmen die Richter im wöchentlichen Wechsel, beginnend jeweils am Montag, wahr. Für die beiden Weihnachtsfeiertage gilt insoweit eine Sonderregelung.

Richter, die mit einer Arbeitskraft von 50 % oder weniger beim Amtsgericht Kleve tätig sind, nehmen nur zur Hälfte am Eil- und Bereitschaftsdienst teil.

a)

Der Bereitschaftsdienst findet an allen Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) in der Zeit von 06:00 h bis 21:00 h statt.

aa)

Ist der ordentliche Dezernent verhindert oder nicht erreichbar, so wird der Bereitschaftsrichter tätig. Dies gilt nicht für die Zeit der Erkrankung, des Urlaubs oder dienstlich bedingter Abwesenheit des ordentlichen Dezernenten von mindestens einem Tag; in diesen Fällen gilt die im Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vertretungsregelung.

Ist der Bereitschaftsrichter während der regulären Dienstzeit verhindert oder nicht erreichbar, so tritt sein erster Vertreter an seine Stelle. Ist auch dieser Richter verhindert oder nicht erreichbar, so greift die geschäftsplanmäßige Vertretungsregelung bzgl. des ordentlichen Dezernenten ein. Hat ein Richter für unterschiedliche Tätigkeitsgebiete verschiedene erste Vertreter, so ist Vertreter auch bezüglich der Bereitschaftsdienstregelung der jeweils unter Ziffer 1a) als Vertreter genannte Richter.

Während der regulären Dienstzeit hat sich der Bereitschaftsrichter grundsätzlich im Amtsgericht aufzuhalten. Andernfalls gibt er in der Wachtmeisterei an, wo bzw. unter welcher Telefonnummer er kurzfristig zu erreichen ist.

bb)

Für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haftsachen (auch betreffend Jugendliche und Heranwachsende) sowie Freiheitsentziehungssachen nach dem PoIG NW/BPoIG in der Zeit zwischen 07:30 Uhr und 15:30 Uhr gilt im Falle der Verhinderung oder Nichterreichbarkeit des ordentlichen Dezernenten (bzw. seines geschäftsplanmäßigen Vertreters im Fall von Krankheit, Urlaub oder dienstlich bedingter Abwesenheit von mindestens einem Tag) vorrangig vor der Regelung unter 11.a) aa) Satz 1 folgende Vertretungsregelung:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vonderschen	Engels	Engels	Kassenbeck (gerade Wochen) Hermsen (ungerade Wochen)	Engels
Vertreter: Kassenbeck	Vertreter: Hermsen	Vertreter: Hermsen	Vertreter: Vonderschen (gerade Wochen) Engels (ungerade Wochen)	Vertreter: Hermsen

Ist der nach dieser Regelung zuständige Vertreter ebenfalls verhindert (auch urlaubs- oder krankheitsbedingt) oder nicht erreichbar, so wird der Bereitschaftsrichter tätig.

cc)

Außerhalb der regulären Dienstzeit wird der Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft durchgeführt. Der Bereitschaftsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass er über das ihm zur Verfügung gestellte Mobiltelefon während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes erreichbar ist. Im Falle krankheitsbedingter Verhinderung des Bereitschaftsrichters versieht dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter den Bereitschaftsdienst.

b)

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beginnt der Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr. Von 10:30 Uhr bis 11.30 Uhr nimmt der Bereitschaftsrichter seinen Dienst im Gericht wahr. Im Übrigen wird eine Rufbereitschaft eingerichtet. An jedem der beiden Weihnachtsfeiertage übt den Bereitschaftsdienst jeweils ein Richter gemäß gesonderter Reihenfolge aus.

c)

Ist der Bereitschaftsrichter krankheitsbedingt vertreten worden, so übernimmt er nach seiner Genesung in entsprechendem Umfang den nächsten Bereitschaftsdienst desjenigen, der ihn vertreten hat. Fällt in den Urlaub oder in dienstlich bedingte Abwesenheit des an sich zuständigen Richters Bereitschaftsdienst, so obliegt es diesem, sich insoweit mit dem Vertreter abzusprechen.

d)

Schwangere Richterinnen nehmen ab Anzeige der Schwangerschaft bei der Verwaltung nur im Rahmen des nach dem Mutterschutzgesetz zulässigen Umfangs im Gerichtsgebäude während der regulären Dienstzeit am Eildienst teil.

Der 1. Vertreter der schwangeren Richterin übernimmt den übrigen Eildienst und die Rufbereitschaft während der Woche und am Samstag und der 2. Vertreter die Rufbereitschaft und den Eildienst am Sonntag.

12)

Die Sitzungstage der Richter ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Sitzungsplan.

Kleve, den 28.07.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts

Rasche-Iwand

Knickrehm

Gallasch

Vonderschen

Schröer